

**Stellungnahme**  
**zur Mitteilung der Kommission**  
**Die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten**  
**im Binnenmarkt<sup>1</sup>**

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder, mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und etwa 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 500 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

BITKOM begrüßt die Bestrebungen der EU-Kommission, ein Rechtsinstrument zur kollektiven Rechtswahrnehmung und der Verwaltung von Verwertungsgesellschaften vorzuschlagen. Aufgrund sehr unterschiedlicher nationaler Regelungen im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung besteht unserer Auffassung nach dringend Harmonisierungsbedarf auf europäischer Ebene, um weitere Wettbewerbsverzerrungen in der EU zu vermeiden. Gerade jetzt, wo neue Technologien vollkommen neue Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung in der Informationsgesellschaft eröffnen, muss die Chance genutzt werden, eine Angleichung der europaweit verschiedenen Systeme zu erreichen, um die kollektive Rechtswahrnehmung transparenter und effizienter zu gestalten und damit den Binnenmarkt zu stärken.

Der BITKOM nimmt zu den für die ITK-Branche relevanten Punkten Stellung. Dabei wird zu Beginn auf die aktuelle Situation in Deutschland im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung eingegangen, um den dringenden Handlungsbedarf auf europäischer Ebene aufzuzeigen, bevor Anmerkungen zur Mitteilung der Kommission und damit verbunden Anregungen für das zu schaffende Rechtsinstrument gegeben werden.

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt, KOM(2004) 261 end vom 16.04.2004, im Folgenden: Mitteilung der Kommission

## **Zusammenfassung:**

- Bei der kollektiven Rechtewahrnehmung in Deutschland fehlt es an ausreichender Kundenorientierung, Effizienz, Transparenz und Innovationsfreude. Die De-facto-Monopolstellung hemmt den Wettbewerb und den Einsatz neuer Technologien. Mangels EU-weiter Vorgaben nehmen die nationalen Verwertungsgesellschaften die Rechteverwertung jeweils nur für ihr nationales Territorium wahr. Die Folgen, insbesondere im erweiterten Europa, sind immer größere Wettbewerbsverzerrungen im grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen. Schlichtungsstellen sind nicht paritätisch besetzt und die Dauer der Verfahren ist untragbar lang. Daraus folgt ein akuter Handlungsbedarf.
- Das De-facto-Monopol der Verwertungsgesellschaften sollte abgeschafft und der Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften auf europäischer Ebene gefördert werden.
- Die Rechteinhaber sollten wählen können, wer ihre Rechte wahrnimmt.
- Bei der Rechtevergabe durch eine Verwertungsgesellschaft muss sichergestellt werden, dass mit dem Lizenzwerb alle vom Tarif umfassten Rechte abgegolten sind.
- Der Einsatz von DRM-Systemen i.V.m. technischen Schutzmaßnahmen muss als das maßgebliche Instrument zur Rechtewahrnehmung in der Informationsgesellschaft forciert werden.
- Pauschalabgaben dürfen nur noch dort zum Tragen kommen, wo die Vergütung der Rechteinhaber durch den Einsatz von DRM-Systemen nicht sichergestellt werden kann.
- Die Tarife der Verwertungsgesellschaften müssen vor allem hinsichtlich des Anteils der Verwaltungskosten transparent sein.
- Es sollten einheitliche Rahmenbedingungen für die nationalen Behörden, Schiedsstellen und Gerichte geschaffen sowie eine paritätische Besetzung und externe Kontrolle dieser gewährleistet werden.
- Die Schaffung einer speziellen EU-Institution zur Überwachung der kollektiven Rechtewahrnehmung, verbunden mit einem Reporting-System zur Förderung des Informationsflusses und -austauschs erscheint dringend erforderlich.

## **I. Aktuelle Situation im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung in Deutschland**

Im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung herrscht in Deutschland derzeit eine äußerst unbefriedigende Situation. Dies liegt vor allem darin begründet, dass die vollkommen veralteten rechtlichen Rahmenbedingungen, die teilweise vor fast 40 Jahren geschaffen und kaum verändert wurden, den heutigen Marktgegebenheiten in der Informationsgesellschaft nicht mehr gerecht werden. Rechteaübung, insbesondere im digitalen Bereich, findet heute zumeist über Grenzen hinweg und in zunehmendem Maße in elektronischer Form statt. Der Offline- sowie der Online-Markt fordern damit neue, europaweit harmonisierte Rahmenbedingungen, um den Anforderungen an den EU-Binnenmarkt gerecht zu werden. Die Verwertungsgesellschaften haben ihre Regelwerke zwar teilweise angepasst, allerdings nur punktuell und unter nationalen Gesichtspunkten. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung deutlich gemacht, dass aufgrund der technischen Entwicklungen über Änderungen des etablierten Systems nachgedacht werden muss, vor allem um die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung durch die Verwertungsgesellschaften zu

vermeiden.<sup>2</sup> Dem ist zuzustimmen, denn aufgrund der De-facto-Monopolstellung besteht auch kaum die Notwendigkeit für Veränderungen und Innovation. Stattdessen haben sich seit dem Bestehen der Verwertungsgesellschaften riesige Verwaltungsapparate nach „nationalem Standard“ etabliert, deren Tätigkeiten nicht transparent, wenig kundenorientiert und nur begrenzt EU-kompatibel sind. Ein europaweiter Austausch zwischen den Verwertungsgesellschaften findet zwar statt, dieser bringt aber keine Vereinheitlichung der nationalen Vorgehensweisen mit sich. Schließlich mangelt es an einer effektiven unabhängigen Kontrolle der Verwertungsgesellschaften, was die Situation verschärft.

Die Folgen davon sind gravierend. Die Rechteinhaber haben kaum Verhandlungsspielraum bei Vertragsabschlüssen und nur in wenigen Fällen die Möglichkeit, anstatt der kollektiven Rechtswahrnehmung die individuelle Rechtswahrnehmung zu wählen. Auch können sie ihre Rechte derzeit nicht direkt von ausländischen Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen. Bei der Aufstellung von Tarifen wird der mögliche Einsatz von voll funktionsfähigen DRM-Systemen von den Verwertungsgesellschaften de facto nicht berücksichtigt, obwohl die EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft<sup>3</sup> dies vorgibt. Stattdessen veröffentlichen die deutschen Verwertungsgesellschaften einseitig neue Tarife für Pauschalabgaben auf PCs, Drucker etc., die willkürlich festgesetzt sind, jeglicher Grundlage entbehren und deren Höhe unverhältnismäßig hoch ist<sup>4</sup>. Hierbei handelt es sich offensichtlich um die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die nicht mit Art. 82 EG-Vertrag vereinbar ist. Da dies im deutschen Alleingang geschieht<sup>5</sup>, sind erhebliche Wettbewerbsverzerrungen die Folge. Aufgrund dessen hat BITKOM bereits Beschwerde bei der EU-Kommission wegen Verstößen gegen Art. 81 und Art. 82 EG-Vertrag eingelegt<sup>6</sup>.

Die gerichtliche Überprüfung der Tarifaufstellungen dauert Jahre, allein im Schiedsstellenverfahren, so dass die betroffenen Hersteller und Importeure über einen sehr langen Zeitraum Rückstellungen bilden müssen ohne wissen zu können, welcher Tarif zu welchem Zeitpunkt letztendlich verbindlich sein wird. Aufgrund der Unsicherheit ist es auch nicht möglich, die Abgaben vollständig an den Verbraucher weiterzugeben, was erhebliche Wettbewerbsnachteile für die Unternehmen mit sich bringt. Gleichzeitig vertreiben die betroffenen Hersteller und Importeure ihre Geräte in anderen EU-Mitgliedstaaten, ohne dass die Gefahr besteht, hierfür Pauschalabgaben zahlen zu müssen. Aufgrund dieser unsicheren Rechtslage ist der deutsche Absatzmarkt erheblichen Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt mit der Folge, dass der deutsche Markt gemieden wird oder in Deutschland ansässige Unternehmen ins benachbarte Ausland abwandern. Hinzu kommt, dass die Schiedsstelle beim deutschen Patent- und Markenamt in München nicht paritätisch besetzt ist, und es daher nur selten zu für beide Seiten annehmbaren Einigungsvorschlägen kommt.

Ist ein Tarif höchstrichterlich bestätigt, erübrigt sich zwar das Problem der Rückstellungen, Wettbewerbsverzerrungen für den deutschen Absatzmarkt ergeben sich aber dennoch. Zum einen ist es gerade aufgrund des steigenden Internethandels problemlos möglich, als privater Kunde die Geräte in einem Land zu kaufen, in dem die Abgabe nicht anfällt, und die Produkte damit entsprechend günstiger sind. Zum anderen folgt aus der einseitigen Festsetzung von Pauschalabgaben in Deutschland ein großer Verwaltungsaufwand verbunden mit einem finanziellen Risiko für den Anbieter. So muss der Hersteller oder Importeur beim erstmaligen Verkauf eines CD-Brenners in Deutschland eine Abgabe bezahlen, die er auf den Verkaufspreis aufschlägt. Exportiert der Distributor das Gerät, kann

<sup>2</sup> Vgl. S. 19 Mitteilung der Kommission mit weiteren Nachweisen.

<sup>3</sup> Siehe insbes. Art. 5 Abs. 2 lit. b) sowie Erwägungsgründe 35 und 44 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Abl. L 167/10, im Folgenden: EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

<sup>4</sup> Für PCs hat die VG Wort einen Tarif von 30 € veröffentlicht, die angerufene Schiedsstelle 12 € vorgeschlagen, für Drucker wurde von ihr ein Tarif von mind. 20 € für den kleinsten Farbdrucker bis max. 300 € veröffentlicht.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu das EICTA Dokument „Levies: Distortion Effects on Trade in the Single Market“.

<sup>6</sup> Beschwerde betreffend Geräteabgaben auf Computer und Drucker zur Abgeltung der Vervielfältigung von Werken zum privaten und sonstigen Gebrauch gemäß § 53 des deutschen Urhebergesetzes, 21. Oktober 2003.

er die Abgabe von dem Hersteller oder Importeur zurückfordern, der sie wiederum von der Verwertungsgesellschaft zurückfordert. Dies bringt einen erheblichen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten sowie die Gefahr mit sich, dass am Ende doch nicht alle gezahlten Abgaben zurückgefordert werden können. Viele in Deutschland ansässige Distributoren, die ihre CD-Brenner im Ausland verkaufen umgehen dies, indem sie ihre Ware auch im Ausland verkaufen. Damit sind sie Importeur und Exporteur zugleich und können die Abgaben vermeiden sowie den Verwaltungsaufwand reduzieren. Die Folge sind Wettbewerbsnachteile für den deutschen Absatzmarkt.

Weitere Wettbewerbsverzerrungen ergeben sich daraus, dass die Verwertungsgesellschaften bei Weitem nicht alle Hersteller oder Importeure von Geräten und Trägern, die der urheberrechtlichen Geräteabgabe unterliegen, auch in die Pflicht nehmen. Dies betrifft vor allem den Trägerbereich. Die Verwertungsgesellschaften sind diesbezüglich zwar bemüht, de facto sind hier aber große Lücken vorhanden, die zu Lasten der Anbieter gehen, die die Pauschalabgabe ordnungsgemäß abführen.

Zudem erschwert das deutsche System, einen gerechten Verteilungsschlüssel für die Ausschüttung an die Rechteinhaber aufzustellen, die Verteilung erfolgt vielmehr nach dem „Gießkannenprinzip“. Dies liegt zum einen in den vollkommen veralteten Verteilungsplänen begründet<sup>7</sup> und zum anderen daran, dass mangels Einsatz neuer Technologien die individuelle Nutzung der Werke nicht berücksichtigt wird. Gleichzeitig muss der Nutzer aber unter Umständen doppelt zahlen und zwar einerseits in Gestalt der Pauschalabgabe für das Gerät, und zwar unabhängig davon, ob der das Gerät überhaupt zum Kopieren urheberrechtlich geschützter Materialien nutzt, und andererseits für den Erwerb über das Internet oder das Mobilfunknetz.

Mit der einseitigen Tarifveröffentlichung nehmen die deutschen Verwertungsgesellschaften im europäischen Vergleich sicherlich eine Vorreiterrolle ein. Umso mehr beobachten die übrigen europäischen Verwertungsgesellschaften allerdings das einseitige Vorgehen, um bei entsprechenden „Erfolgen“ in Deutschland nachziehen zu können. Wenn man sich aber vorstellt, dass sämtliche Verwertungsgesellschaften in nunmehr 25 EU-Mitgliedstaaten ganz unterschiedlichen nationalen Regelungen mit verschiedenen Vergütungssystemen unterworfen sind und darauf basierend eigene Regeln für ihr Tätigwerden aufstellen, eigene Tarife nach eigens aufgestellten Kriterien veröffentlichen, weitgehend frei über neue Lizenzsysteme entscheiden können und dann möglicherweise noch nicht einmal einer effektiven externen Kontrolle unterliegen, obwohl die Rechteausschüttung innerhalb der EU unabhängig von Ländergrenzen praktiziert wird und daher die gleichen Bedingungen in jedem Land herrschen müssten, wird offensichtlich, welcher dringender Handlungs- und Harmonisierungsbedarf besteht.

## **II. Einheitliche Rahmenbedingungen für die kollektive Rechtewahrnehmung in der EU**

Wie soeben aufgezeigt, sind einheitliche Rahmenbedingungen für die kollektive Rechtewahrnehmung in der EU unabdingbar, um einen möglichst harmonisierten Binnenmarkt zu erreichen. Dabei geht es nicht darum, die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften im Einzelnen vorzuschreiben. Vielmehr geht es darum, für einen gemeinsamen Binnenmarkt eine gemeinsame rechtliche Basis zu schaffen, d.h. Parameter für Status, Verwaltung, Rechenschaftspflicht, Kontrolle und Streitbeilegungsmechanismen aufzustellen, die für alle Verwertungsgesellschaften in den Mitgliedstaaten gleichermaßen

<sup>7</sup> Die Verteilungspläne stammen im Kern aus der Zeit der Gründung der heutigen VG Wort im Jahre 1978. Seitdem wurden trotz zahlreicher neuer Nutzungsarten kaum Änderungen vorgenommen.

gelten. Grundsätzlich sollte die Arbeit der Verwertungsgesellschaften für alle Betroffenen, vor allem Rechteinhaber und Verbraucher, transparent sein. Des Weiteren muss das Tätigwerden der Verwertungsgesellschaften so effizient wie möglich sein, um die Verwaltungskosten so gering wie möglich zu halten. Auch erscheint eine EU-Kontrollinstanz sowie ein Reporting-System sinnvoll, um auf europäischer Ebene eine Kontrolle zu ermöglichen und Verstöße gegen Art. 81 und 82 EG-Vertrag zu vermeiden.

**Im Einzelnen halten wir Regelungen zu folgenden Punkten für sinnvoll:**

### **1. Abschaffung des De-facto-Monopols der Verwertungsgesellschaften**

Das in den meisten Staaten herrschende De-facto-Monopol der Verwertungsgesellschaften sollte abgeschafft oder zumindest deutlich eingeschränkt werden. Durch die vorherrschende Quasimonopolstellung werden Effizienz und Transparenz in den Verwaltungen der Verwertungsgesellschaften verhindert und die technische Entwicklung, z.B. der Einsatz von DRM-Systemen, gehemmt. Denn durch die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften im eigenen Land können sie die Höhe ihres Verwaltungsaufwandes weitgehend frei bestimmen und werden mangels Wettbewerb auch nicht dazu gedrängt, sich gegenüber Innovation und Veränderung zu öffnen. Klassische Marktmechanismen, die für eine Fortentwicklung dringend erforderlich sind, werden damit ausgehebelt. Die Leittragenden dieses De-facto-Monopols sind damit Urheber, Rechteinhaber, Hersteller und Importeure von Geräten und Trägern sowie Verbraucher zugleich.

### **2. EU-weiter Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften; Wahlmöglichkeit der Rechteinhaber, welche Verwertungsgesellschaft ihre Rechte wahrnehmen soll**

Der Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften muss vor allem im administrativen Bereich gefördert werden und die Exklusivität der Rechtswahrnehmung durch die nationalen Verwertungsgesellschaften abgeschafft werden. Aus mehreren Entscheidungen und Erklärungen der Kommission geht hervor, dass die Verwertungsgesellschaften mehr Wettbewerb untereinander zulassen müssen. So begrüßt die Kommission in der Simulcasting-Entscheidung<sup>8</sup> zwar die Vergabe von Einmallyzenzen, wie sie in dem Santiago-Agreement der Verwertungsgesellschaften vorgesehen ist, d.h. die Möglichkeit für kommerzielle Online-Nutzer, eine Nutzungslizenz für das Musikrepertoire aller beteiligten Verwertungsgesellschaften zu erwerben. Allerdings hat die Kommission die Verwertungsgesellschaften erst kürzlich in einer Pressemitteilung<sup>9</sup> gewarnt, dass das Santiago-Agreement gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoßen könnte. Denn im Online-Bereich müssten generell mehr Wahlmöglichkeiten für Verbraucher und kommerzielle Nutzer in Bezug auf die Anbieter solcher Leistungen eröffnet werden, um einen echten europäischen Binnenmarkt zu schaffen. Somit müsste der Rechteinhaber bei der Vergabe der Einmallyzenz die Möglichkeit haben, sich eine beliebige Verwertungsgesellschaft in Europa auswählen zu können, was derzeit nicht möglich ist, da ein sogenannter Gebietsschutz herrscht. In der Simulcasting-Entscheidung hingegen hat die Kommission bereits das IFPI Simulcasting-Agreement genehmigt, mit dem eine europaweite Lizenzierung ohne Gebietsschutz eingeführt wurde. Gleichzeitig hat die Kommission im Rahmen dieser Entscheidung aber erneut mehr Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften gefordert. So werden z.B. die Verwertungsgesellschaften angehalten, Lizenz- und Verwaltungsgebühren unabhängig voneinander festzulegen und aufzuführen – was

<sup>8</sup> COMP/C2/38.014 IFPI Simulcasting, Entscheidung vom 08.10.2002, Abl. vom 30.04.2003, L 107, S. 58.

<sup>9</sup> IP/04/586 vom 3. Mai 2004

eigentlich vollkommen selbstverständlich erscheint – , damit nachvollzogen werden kann, wie effektiv der Verwaltungsapparat der einzelnen Verwertungsgesellschaften arbeitet.

Ein weiteres Beispiel dafür, dass sich Wettbewerb untereinander auch bei der kollektiven Rechtewahrnehmung positiv auswirkt, aber von den Verwertungsgesellschaften gerne vermieden wird, ist die Kündigung der Gegenseitigkeitsverträge mit der englischen MCPS<sup>10</sup> durch die GEMA und andere Verwertungsgesellschaften. Grund hierfür war, dass die MCPS einen Zentrallizenzierungsvertrag mit Polygram abgeschlossen hat, wonach die Ausschüttung der Tantiemen direkt an die Urheber erfolgte und damit die indirekte – aufwendigere und kostenintensivere – Abrechnung über die nationalen Verwertungsgesellschaften umgangen wurde. Beigelegt wurde der Streit durch das Cannes-Agreement, wonach die MCPS auf die direkte Abführung der Tantiemen verzichtete, die Verwertungsgesellschaften aber ihre Kommissionssätze senkten.

Völlig zu Recht wurde in der Mitteilung der Kommission und im vorangegangenen Sondierungsprozess festgestellt, dass Wettbewerb dringend erforderlich ist, um effizientere Arbeit zu ermöglichen. Daher sollten entsprechende Rahmenbedingungen, wie z.B. die generelle Wahlmöglichkeit des Rechteinhabers, von welcher Verwertungsgesellschaft er seine Rechte wahrnehmen lassen will, in das neue Regelwerk aufgenommen werden.

### **3. Rechtssicherheit bei der Rechtevergabe**

Bei der Rechtevergabe durch eine Verwertungsgesellschaft muss sichergestellt sein, dass mit dem Lizenzerwerb auch wirklich die von der im Tarif beschriebenen Nutzung betroffenen Rechte abgedeckt sind und die Verwertungsgesellschaften dies mit den Urhebern und Rechteinhabern verbindlich abgeklärt haben. Problematisch ist es, wenn Rechthenutzer den veranschlagten Tarif zahlen und sich parallel hierzu weiteren Forderungen von Urhebern oder Rechteinhabern ausgesetzt sehen, die eigentlich von den Verwertungsgesellschaften vertreten werden und somit bereits an den Einnahmen für die Nutzung beteiligt sind. Das führt zu erheblicher Rechts- und Planungsunsicherheit sowie zu unnötigem Verwaltungsaufwand auf Nutzerseite und kann unter Umständen zu einer insgesamt unangemessenen hohen Lizenzbelastung führen.

### **4. Vorrang der individuellen Rechtewahrnehmung; funktionsfähige DRM-Systeme statt neuer Pauschalabgaben**

Die Exklusivität der Rechtewahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften, wie sie seit Jahrzehnten als Dogma besteht, muss aufgehoben werden. Stattdessen müssen die Rechteinhaber die Möglichkeit haben, individuelle und kollektive Rechtewahrnehmung miteinander zu verbinden. Der individuellen Rechtewahrnehmung sollte auch bei der Zweitverwertung der Vorrang vor Pauschalen eingeräumt werden, so weit sie möglich ist. Wahrnehmungsverträge sollten möglichst flexibel gestaltet werden können, gerade im Hinblick auf neue Nutzungsarten. Hinsichtlich der Pauschalabgabe für Geräte und Träger sollte festgeschrieben werden, dass in den Fällen, in denen die Vergütung des Rechteinhabers vollständig im Rahmen der individuellen Rechtewahrnehmung stattfindet, kein Raum mehr für die von den Verwertungsgesellschaften zu erhebenden Pauschalabgaben bleibt. Dabei kommt dem Einsatz von DRM-Systemen eine besondere Bedeutung zu. Der Einsatz dieser Systeme ist dringend zu fördern, denn nur dann kann eine weite Verbreitung und Akzeptanz, wie sie die Kommission in ihrer Mitteilung fordert, erzielt werden. Entsprechende Standardisierungsgremien wie CEN/ISSS, OMA oder 3GPP etc. leisten hier wertvolle Arbeit, indem sie über die Förderung offener Standards und

---

<sup>10</sup> Mechanical-Copyright Protection Society

Schnittstellen die Verbreitung und möglichst flächendeckende Nutzung interoperabler Systeme unterstützen.

Aufbauend auf die bereits in der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft genannten Parameter sollten die zuvor genannten Aspekte zur individuellen Rechtswahrnehmung und zum Einsatz von DRM-Systemen konkret Eingang in den neuen Rechtsakt finden. Denn bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft in nationales Recht hat sich gezeigt, dass die vagen Formulierungen in der Richtlinie zu äußerst heftigen Diskussionen und variantenreichen Interpretationen in den einzelnen Staaten und teilweise zu sehr offen gehaltenen Formulierungen bei der Umsetzung in das nationale Recht geführt haben. Gerade die in den Erwägungsgründen 35ff genannten Kriterien zum Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen und DRM-Systemen sind von sehr großer Bedeutung für die technologische Weiterentwicklung und die Rechtswahrnehmung, haben aber kaum Eingang in das nationale Recht der Mitgliedstaaten gefunden. Eine Harmonisierung wurde hier bedauerlicherweise nicht erreicht.

#### **5. Pauschalabgaben für digitale Geräte sollten nur dann eingeführt werden, wenn sie zur effektiven Rechtswahrnehmung erforderlich sind**

Pauschalabgaben sind für Rechteinhaber und Nutzer gleichermaßen unbefriedigend, da sie vollkommen unabhängig von der Nutzung geistigen Eigentums erhoben werden. Der Rechteinhaber erhält die Tantiemen unabhängig von der Nutzung, und der Nutzer zahlt evtl. für etwas, was er gar nicht nutzt, oder er zahlt doppelt, nämlich die Abgabe für das Gerät und für den Erwerb z.B. über das Internet oder das Mobilfunknetz. Pauschalabgaben sind daher ein „Notinstrument“ aus der analogen Welt, für das es, insbesondere im digitalen Bereich, keine Rechtfertigung mehr gibt, wenn andere Möglichkeiten eine wirtschaftlichere und effektivere Rechtswahrnehmung ermöglichen. Dies ist mit dem Einsatz von voll funktionsfähigen DRM-Systemen gegeben. Nur wo die Vergütung der Rechteinhaber durch den Einsatz von DRM-Systemen nicht sichergestellt werden kann, bleibt noch Raum für Pauschalabgaben. Entsprechende Vorgaben sollten in das neue Rechtsinstrument aufgenommen werden.

#### **6. Transparenz der von den Verwertungsgesellschaften aufgestellten Tarife**

##### **a) Tarife für einzelne Nutzungen**

Es ist dringend erforderlich, die Tarifsysteme der Verwertungsgesellschaften transparent zu gestalten und für den Binnenmarkt einheitliche Parameter aufzustellen, die als Maßstab für eine sachgerechte Beurteilung heranzuziehen sind. Die Verwertungsgesellschaften sollten verpflichtet sein zu begründen, weshalb die von ihnen veranschlagte Tarifhöhe angemessen ist. Der eigentliche Tarif sowie der Anteil der Verwaltungskosten sollten jeweils gesondert ausgewiesen werden.

##### **b) Pauschalabgaben für Reprographiegeräte sowie Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte und zugehörige Träger**

Nach Erwägungsgrund 35 der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft sollen die Rechteinhaber für gesetzlich zulässige Nutzungen einen gerechten Ausgleich erhalten, damit ihnen die Nutzung ihrer Werke angemessen vergütet wird. Zugleich müssen bei der Bemessung des gerechten Ausgleichs verschiedene Parameter berücksichtigt werden.

Wenn die Verwertungsgesellschaften Pauschalabgaben auf neue Geräte erheben möchten, sollten sie im Einzelnen nachweisen müssen:

- warum im konkreten Fall die Einführung von Pauschalabgaben unumgänglich ist.
- warum sie gerade für die ausgesuchten Geräte oder Träger erhoben werden.
- dass keine Mehrfachbelastung dadurch entsteht, dass bereits auf andere Geräte in der Vervielfältigungskette eine Abgabe erhoben wird, d.h. es muss konkret dargetan werden, dass für einen Vervielfältigungsvorgang nur einmal eine Vergütung gezahlt wird, auch wenn mehrere Geräte an dem Vervielfältigungsvorgang beteiligt sind<sup>11</sup>.
- wie sich die Höhe der geforderten Pauschalabgabe rechtfertigt. Dabei müssen Studien vorgelegt werden, aus denen sich das Nutzerverhalten ergibt. In jedem Fall muss die Pauschalabgabe in einem angemessenen Verhältnis zum Geräte bzw. Trägerpreis stehen. Eine Abgabe im unteren einstelligen Prozentbereich könnte als angemessen erscheinen.
- dass bei der Tarifhöhe in ausreichendem Maße der effektive Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen berücksichtigt worden ist.
- warum die Abgabe in einem Mitgliedsstaat erforderlich ist, obwohl sie in den anderen Mitgliedstaaten nicht eingeführt wird.
- dass aus der neuen Pauschalabgabe keine Wettbewerbsverzerrungen resultieren.

Hierbei sollte festgehalten werden, dass die pauschalen Geräte- und Trägerabgaben bisher und auch in Zukunft nicht der Kompensation von Piraterieakten dienen.

Des Weiteren sollten die Pauschalabgaben betragsmäßig in den Rechnungen ausgewiesen werden, und für jedes Glied in der Verkaufskette (vom Hersteller bis zum Kunden) erkennbar sein. Die Ausweisung ist zum einen bei dem Weiterverkauf der Produkte hilfreich, und zum anderen wird auch für den Kunden offensichtlich, dass die Urheberrechtsabgabe in der ausgewiesenen Höhe Teil des Kaufpreises ist. Hierdurch wird die notwendige Transparenz geschaffen und eine Sensibilisierung des Nutzers bezüglich der Wahrung der Urheberrechts erreicht.

Im Falle des Exports der Geräte sollte die Rückerstattung der Pauschalabgabe durch die Verwertungsgesellschaften direkt an den exportierenden Händler erfolgen. Dadurch könnten die bereits unter Punkt I dargelegte verwaltungs- und teilweise kostenintensive Rückerstattungspraxis vereinfacht werden<sup>12</sup>.

## **7. Schaffung von einheitlichen Rahmenbedingungen für die betroffenen nationalen Institutionen und unabhängigen Kontrollmechanismen, die mit Fragen zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten befasst sind**

Es erscheint dringend erforderlich, für die nationalen Behörden, Schiedsstellen und ggf. auch Gerichte, die sich mit Fragen zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten befassen, einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Von entscheidender Bedeutung ist es z.B., die Rolle der Schiedsstelle zu stärken, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie paritätisch besetzt ist. Dann würde ihr größere Anerkennung widerfahren und sie könnte als effektivere Streitbeilegungsinstanz agieren als sie dies bisher tut. Es wäre weiter zu überlegen, ein Prozedere zu schaffen, das den

<sup>11</sup> Der BGH hat in seinem Urteil vom 5. Juli 2001 zur Vergütungspflicht für Scanner klar konstatiert: „Können Geräte – wie im Streitfall der Scanner – nur im Zusammenwirken mit anderen Geräten die Funktion eines Vervielfältigungsgerätes erfüllen, unterfallen grundsätzlich nicht sämtliche zu einer solchen Funktionseinheit gehörenden Geräte der Vergütungspflicht nach § 54a UrhG.“, Az.: I ZR 335/98

<sup>12</sup> Die VG Wort praktiziert dies bereits seit langem, die ZPÜ jedoch nicht.

Parteien einen bestimmten Zeitrahmen für die Aushandlung von Gesamtverträgen vorgibt und für den Fall, dass es innerhalb der Zeit nicht zu einer Einigung kommt, die Schiedsstelle oder eine unabhängige Kommission schlichtend eingeschaltet wird. In jedem Fall muss die Verfahrensdauer der Schiedsverfahren auf einen angemessenen Zeitrahmen begrenzt werden. Grundsätzlich sollten die betroffenen Institutionen, die sich mit Fragen zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten befassen, unabhängig sein und weitgehende Transparenz bei ihrer Arbeit aufweisen. Um dies sicher zu stellen, erscheint die externe Kontrolle durch eine unabhängige Institution unabdingbar.

#### **8. Einrichtung einer speziellen EU-Institution zur Überwachung der kollektiven Rechtswahrnehmung und Einführung eines Reporting-Systems**

Es erscheint dringend erforderlich, auf europäischer Ebene eine Institution zu schaffen, die mit der regelmäßigen Überwachung der Einhaltung des zu schaffenden Regelwerkes betraut wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich die einzelnen Verwertungsgesellschaften an das vorgegebene Regelwerk halten, die Vorgaben umsetzen und eine Harmonisierung im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung erfolgt. Eingeführt werden sollte ein Reporting-System, nach dem die Verwertungsgesellschaften die zu schaffende EU-Institution regelmäßig über aktuelle Entwicklungen informieren. Hierzu sollten allgemeine Informationen zum Geschäftsjahr etc. sowie aktuelle Entwicklungen, Tarifveröffentlichungen, Lizenzvergaben, Schieds- und Gerichtsverfahren gehören. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, wenn zugleich eine Austausch- und Informationsplattform für alle Betroffenen geschaffen werden könnte. Es wäre hilfreich, bestimmte relevante Dokumente, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zwar öffentlich zugänglich aber für die Betroffenen, gerade aus anderen EU-Staaten, nur mühsam auffindbar sind, z.B. Tarife, über das Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Umfang muss hier natürlich begrenzt werden. Aber es erscheint äußerst sinnvoll, wenn z.B. alle Pauschalabgaben für Geräte und Träger aus den Mitgliedstaaten auf einer Plattform einsehbar wären. Durch derartige Maßnahmen würde die von allen Seiten geforderte Transparenz beim Tätigwerden der Verwertungsgesellschaften zumindest in einigen Bereichen problemlos erreicht werden können.

Berlin, den 7. Juni 2004